

**BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT MISTELBACH**  
2130 Mistelbach, Hauptplatz 4 - 5  
Parteienverkehr Dienstag und Freitag von 8-12 Uhr  
DVR:0024821

9-N-834/10                      Bearbeiter (02572) 25 01                      Datum  
                                    Dr.Schütt                      Kl. 18 Dw.                      29. Juni 1989  
Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Betrifft  
KG Schleimbach, Feuchtgebiet "In Hangen", Erklärung zum  
Naturdenkmal

**Bescheid**

I) Die Bezirkshauptmannschaft Mistelbach erklärt das Feuchtgebiet "In Hangen" in der KG Schleimbach, Marktgemeinde Ulrichskirchen-Schleimbach, welches sich auf die Grundstücke Nr. 529/2, 533, 534, 537, 538, 541/1, 541/2, 542, 543, 550, 551, 556, 557, 558/1, 558/2, 568, 591, 592, 595, 596, 598, 613, 614, 617, 618, 623, 624/1, 624/2, 630/1, 630/2 und 631 sowie - mit Ausnahme eines 10 m breiten Grundstücksstreifens der Grundstücke 530/1 und 530/2, KG Schleimbach, der unmittelbar östlich der gemeinsamen Grundgrenze zwischen der Landeshauptstraße 6 und den Grundstücken 530/1 und 530/2 liegt - auch auf den restlichen Teil der Grundstücke 530/1 und 530/2, alle KG Schleimbach, erstreckt, zum  
N a t u r d e n k m a l .

Ausgenommen von den Verboten des § 9 Abs. 3 und 5 NÖ Naturschutzgesetz sind:

1. Die Jagd nach dem NÖ Jagdgesetz.
2. Die Forstwirtschaft auf den aufgeforsteten Flächen, Grundstück 542, KG Schleimbach, im bisherigen Umfang, wobei jedoch eine Artenbereicherung durch andere feuchtigkeitsliebende Bäume, wie Esche, Traubenkirsche und verschiedene Weidenarten sowie eine unregelmäßige Bepflanzung anzustreben sind. Ausgeschlossen ist das Einbringen standortfremder Arten wie Robinien oder Ziersträucher.
3. Die landwirtschaftliche Nutzung als Acker auf dem Grundstück 538 und dem im Sachverhalt beschriebenen Teil des Grundstückes 543, beide KG Schleimbach, wobei die Einstellung der landwirtschaftlichen Nutzung und eine zukünftige Nutzung als Wiese anzustreben wäre.
4. Die Bewirtschaftung der Wiesen in der derzeit üblichen Art, wobei die erste Mahd zum Schutz der Bodenbrüter und Jungtiere erst nach dem 10.Juni erfolgen darf.
5. Die notwendigen Ausästarbeiten entlang der 20kV-Leitung der EVN-AG unter Berücksichtigung der jeweils geltenden ÖVE-Vorschriften.

II) Die Bezirkshauptmannschaft Mistelbach weist die Einwendung des Herrn Ing. Rudolf Klaus, Sonnleithengasse 17/I/1, 2123 Schleimbach, im Schreiben vom 20. Juni 1989, womit gegen das Vorhaben wegen fehlender Information der betroffenen Grundstückseigentümer durch die Gemeinde Einspruch gegen die Erklärung seines Grundstückes ( 630/1, KG Schleimbach) zum Naturdenkmal erhoben wurde, zurück.

#### Rechtsgrundlagen

zu I) § 9 NÖ Naturschutzgesetz, LGBL. 5500

zu II) § 42 Abs. 2 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1950, BGBl. Nr. 172, in der geltenden Fassung (AVG 1950)

#### Begründung

Zu I)

Die Behörde kann gemäß § 9 Abs. 1 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGBL. 5500, Naturgebilde, die als gestaltende Elemente des Landschaftsbildes oder aus wissenschaftlichen oder kulturellen Gründen besondere Bedeutung haben, mit Bescheid zum Naturdenkmal erklären.

Gemäß § 9 Abs. 3 leg.cit darf ein Naturdenkmal oder ein Naturgebilde, über das ein Verfahren zur Erklärung zum Naturdenkmal eingeleitet wurde, nicht verändert, entfernt oder zerstört werden.

Gemäß § 9 Abs. 5 leg.cit sind auf Naturdenkmale die Bestimmungen gemäß § 7 Abs. 2 bis 6 des NÖ Naturschutzgesetzes sinngemäß anzuwenden.

Anlässlich der nur durch persönliche Verständigung der bekannten Beteiligten anberaumten mündlichen Verhandlung am 21. Juni 1989 wurde folgender Sachverhalt festgestellt:

Die Marktgemeinde Ulrichskirchen-Schleimbach hat angeregt, das Feuchtgebiet "In Hangen" auf den Parzellen Nr. 529/2, 530/1, 530/2, 533, 534, 537, 538, 541/1, 541/2, 542, 543, 550, 551, 556, 557, 558/1, 558/2, 568, 591, 592, 595, 596, 598, 613, 614, 617, 618, 623, 624/1, 624/2, 630/1, 630/2, 631 und 635, alle KG Schleimbach, zum Naturdenkmal zu erklären.

Etwa 1,5 km nördlich von Ulrichskirchen an der Landeshauptstraße 6 liegt ein Areal, das sich durch seine Vegetationsausformung von der monotonen Kulturlandschaft deutlich unterscheidet. Schilfflächen, ruderalisierte, d.h. verunkrautete Stellen, Strauchgruppen, Wiesen und Aufforstungen charakterisieren diese Fläche und weisen bereits bei oberflächlicher Betrachtung auf einen feuchten Standort hin. Begrenzt wird dieses Areal durch die Landeshauptstraße 6 im Westen, einen Feldweg im Osten, die Damm-Mühle im Norden und Ackerflächen im Süden. Optisch in Erscheinung treten vor allem Pappelbäume, Weidensträucher und andere Feuchtigkeitszeiger wie Weißdorn und Hollunder, aber auch die

übermannshohen großen Schilfbestände. Auf Parzelle Nr. 533 befand sich in früheren Jahren ein Eisteich, dessen Areal noch am austretenden Wasser und dem Bewuchs mit dem breitblättrigen Rohrkolben (*Typha latifolia*, einer geschützten Pflanzenart) zu erkennen ist. Vor allem im südlichen Bereich des Areals werden einige Grundstücke als Wiesen genutzt, wenige Parzellen auch als Ackerland. Die ungenutzten Teile des Feuchtgebietes sind Standort verschiedener Feuchtigkeitszeiger von denen hier besonders die Sumpfschwertlilie (*Iris pseudacorus*) aber auch der Beinwell (*Symphytum officinale*) genannt seien. Für die feuchten Wiesen typisch ist der Bestand an Herbstzeitlosen (*Colchicum autumnale*). Durch die Ausdehnung und das Vorhandensein von Bäumen, Sträuchern aber auch offenem Wiesengelände gibt es auch seltene und geschützte Tiere in größerer Anzahl, wie die auf die nassen Flächen und Tümpel angewiesenen Amphibien (Kröten und Frösche) und viele Vogelarten. Hier findet sogar die Beutelmeise noch Brutgelegenheit und der Storch auf den nassen Wiesen Futterplätze.

Ergänzend wird festgestellt, daß das Grundstück 551, KG Schleimbach, Eigentümer Ing. Peter und Margarethe Bottoli, in der Natur Wiese ist und das Grundstück 543, KG Schleimbach, Eigentümer Leopoldine Siebinger, auf eine Länge von 50 m in westlicher Richtung des Weges Grundstück 2060/2, KG Schleimbach, als Acker und der anschließende Teil des Grundstückes als Wiese genutzt wird.

Das Grundstück 635, Eigentümer Josef und Theresia Gindl, ist in der Natur zum Teil Acker und wird wegen seiner Grenzlage aus dem geplanten Naturdenkmalareal ausgenommen.

Die westliche Grenze des Naturdenkmalgebietes entlang der LH 6 und den Grundstücken 530/1 und 530/2 soll 10 m östlich der gemeinsamen genannten Grundgrenze parallel zu dieser verlaufen. Außer dem genannten Teil des Grundstückes 543, KG Schleimbach, wird in dem gesamten Bereich des Feuchtgebietes nur noch das Grundstück 538, KG Schleimbach, Eigentümer Heinrich Stiedl, als Acker genutzt.

Außer dieser erwähnten ackerwirtschaftlichen Nutzung werden die übrigen Grundstücke als Wiese genutzt, geringfügig erfolgt eine forstwirtschaftliche Nutzung und zum weitaus überwiegenden Teil erfolgt keinerlei Nutzung - infolge des zeitweise anstauenden Wassers.

Die genannten Grundstücke liegen alle widmungsmäßig im Grünland und weisen die Nutzungsart Landwirtschaft sowie Forstwirtschaft auf.

Laut Aussage der Gemeindevertreter hat sich in der Nutzung der im gegenständlichen Feuchtgebiet liegenden Grundstücke innerhalb der letzten 5 Jahre keine Änderung ergeben.

Dazu hat der Amtssachverständige für Naturschutz des Amtes der NÖ Landesregierung während der Verhandlung folgendes Gutachten erstattet:

Feuchtgebiete sind im Weinviertel zu einer Seltenheit geworden, sodaß heute schon danach getrachtet wird bei günstigen Voraussetzungen wieder neue zu schaffen. Um so mehr verdienen die wenigen noch bestehenden nassen Areale besondere Aufmerksamkeit. Das etwas weniger als 10 ha umfassende Gebiet "In Hangen" bei Schleimbach und Ulrichskirchen konnte bis heute allen Flurbereinigungs-, Trockenlegungs- und Flußregulierungsmaßnahmen widerstehen und tritt allein schon optisch durch den hohen Schilfbewuchs und die Bäume und Sträucher im Gegensatz zu den umstrukturierten Ackerflächen der Umgebung stark in Erscheinung. Durch die Verzahnung von Bäumen, Sträuchern, Schilfgürtel und auch Wiesen gewinnt dieses Areal auch sehr an ökologischer Bedeutung, wengleich diese durch die regelmäßige, artenarme und nicht sehr naturnahe Aufforstung etwas geschmälert wird. Diese Verzahnung verschiedener Lebensräume ist für die Ausbildung einer arten- und formenreichen Tier- und Pflanzenwelt von überaus großer Bedeutung, da eine Unzahl von ökologischen Nischen geboten wird, die von Spezialisten besiedelt werden können. Dadurch werden derartige Feuchtgebiete zu einem Rückzugsgebiet für seltene Arten von Pflanzen und Tieren und für die Wissenschaft von besonderem Interesse. Auch der kulturelle Wert des gegenständlichen Feuchtgebietes ist nicht zu unterschätzen. Feuchtwiesen im Weinviertel sind eine echte Rarität und es ist von hochrangiger kultureller Bedeutung diese Wiesen in ihrer Nutzung weiterzuführen, wobei jedoch bei der Bearbeitung auf die Brut-saison von bodenbrütenden Tieren Rücksicht genommen werden muß.

Da das Feuchtgebiet "In Hangen" wegen seiner landschaftsbelebenden auffallenden Wirkung ein gestaltendes Element des Landschaftsbildes darstellt und auch besondere kulturelle Bedeutung als Rest alter Kulturlandschaft aufweist, ist von naturkundlich fachlicher Sicht eine Erklärung zum Naturdenkmal gerechtfertigt.

Das Areal umfaßt folgende Parzellen in der KG Schleimbach:

Parzelle Nr. 529/2, 530/1, 530/2, 533, 534, 537, 538, 541/1, 541/2, 542, 543, 550, 551, 556, 557, 558/1, 558/2, 568, 591, 592, 595, 596, 598, 613, 614, 617, 618, 623, 624/1, 624/2, 630/1, 630/2 und 631.

Ausgenommen vom allgemeinen Eingriffsverbot sind:

- Die Jagd nach dem NÖ Jagdgesetz
- Die Forstwirtschaft auf den aufgeforsteten Flächen, Grundstück 542, KG Schleimbach, im bisherigen Umfang, wobei jedoch eine Artenbereicherung durch andere feuchtigkeitsliebende Bäume, wie Esche, Traubenkirsche und verschiedene Weidenarten sowie eine unregelmäßige Bepflanzung anzustreben sind. Ausgeschlossen ist das Einbringen standortfremder Arten wie Robinien oder Ziersträucher.
- Die landwirtschaftliche Nutzung als Acker auf dem Grundstück 538, und dem im Sachverhalt beschriebenen Teil des Grundstückes 543, beide KG Schleimbach, wobei die Einstellung der landwirtschaftlichen Nutzung und eine zukünftige Nutzung als Wiese anzustreben wäre.
- Die Bewirtschaftung der Wiesen in der derzeit üblichen Art, wobei die erste Mahd zum Schutz der Bodenbrüter und Jungtiere erst nach dem 10. Juni erfolgen darf.

- Entlang der 20kV-Leitung der EVN-AG die notwendigen Ausstattungsarbeiten unter Berücksichtigung der jeweils geltenden ÖVE-Vorschriften.

Zusammenfassend wird festgehalten, daß die Gebietskorrekturen wie im Sachverhalt beschrieben auf Grund der Begehung am Verhandlungstag erfolgten und dem Schutzziel des erhaltenswerten Gebietes nicht abträglich sind.

Aufgrund dieses Gutachtens des Amtssachverständigen für Naturschutz ist das gegenständliche Feuchtgebiet "In Hangen" in der KG Schleimbach ein Naturgebilde, welches als gestaltendes Element des Landschaftsbildes und aus kulturellen Gründen eine besondere Bedeutung hat. Das Feuchtgebiet war deshalb spruchgemäß zum Naturdenkmal zu erklären.

Die Ausnahmen vom allgemeinen Veränderungs- und Eingriffsverbot des § 9 Abs. 3 und 5 NÖ Naturschutzgesetz stützen sich ebenfalls auf das zitierte Gutachten des Amtssachverständigen für Naturschutz, wonach durch diese Ausnahmen das Ziel der Schutzmaßnahme nicht gefährdet wird.

Da das Grundstück 635, KG Schleimbach, Eigentümer Josef und Theresia Gindl, wegen seiner Grenzlage in dem genannten Feuchtgebiet sowie der festgestellten teilweisen Nutzung als Acker, von der Naturdenkmalerklärung nicht erfaßt wurde, war auf die Einwendungen dieser Grundeigentümer nicht einzugehen.

Hinweis: Gemäß § 18 Abs. 2 NÖ Naturschutzgesetz sind dem Eigentümer eines Grundstückes auf Antrag die durch diesen Bescheid allenfalls entstehenden vermögensrechtlichen Nachteile zu vergüten. Gemäß § 18 Abs. 5 leg.cit ist der Antrag auf Entschädigung vom Grundstückseigentümer bei sonstigem Anspruchsverlust innerhalb von 2 Jahren nach Eintritt der Rechtskraft des Bescheides bei der NÖ Landesregierung einzubringen.

Zu II)

Der betroffene Eigentümer des Grundstückes 630/1, KG Schleimbach, Ing. Rudolf Klaus, Sonnleithengasse 17/I/1, 2123 Schleimbach, wurde nachweislich durch Hinterlegung der Rückscheinsendung am 22. Mai 1989 beim Postamt Schleimbach persönlich von der Anberaumung der mündlichen Verhandlung für 21. Juni 1989 verständigt. Mit dieser Verhandlungskundmachung wurde der Termin, der ursprünglich für 24. Mai 1989 festgesetzten Verhandlung, für 21. Juni 1989 neu bestimmt. Im übrigen blieben die Wirkungen der Erstkundmachung vom 12. April 1989 für den 24. Mai 1989 unverändert. Ing. Rudolf Klaus ist nicht zur Verhandlung erschienen und hat auch keinen bevollmächtigten Vertreter entsandt. Während der Verhandlung am 21. Juni 1989 hat aber ein Vertreter der Marktgemeinde Ulrichskirchen-Schleimbach ein Schreiben des Ing. Rudolf Klaus vom 20. Juni 1989 dem Verhandlungsleiter übergeben. In diesem Schreiben erhebt Ing. Klaus gegen das Vorhaben, sein Grundstück zum Naturdenkmal zu erklären, Einspruch. Er begründet dies

ausschließlich damit, es wäre ihm unverständlich, daß er als betroffener Grundstückseigentümer über das offensichtlich seit Jahren geplante Vorhaben seitens der Gemeinde nicht informiert wurde.

Gemäß § 42 Abs. 2 AVG 1950 erstreckt sich im Falle einer nur durch Verständigung der Beteiligten anberaumten Verhandlung die im § 42 Abs. 1 bezeichnete Rechtsfolge bloß auf die Beteiligten, die rechtzeitig die Verständigung von der Anberaumung der Verhandlung erhalten haben.

Gemäß § 42 Abs. 1 leg.cit hat eine rechtzeitige Verständigung der Beteiligten von der anberaumten Verhandlung zur Folge, daß Einwendungen, die nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde oder während der Verhandlung vorgebracht werden, keine Berücksichtigung finden und die Beteiligten dem Parteiantrag, dem Vorhaben oder der Maßnahme, die den Gegenstand der Verhandlung bilden als zustimmend angesehen werden.

Dazu hat der Verwaltungsgerichtshof im Erkenntnis vom 19. Oktober 1970, Zahl 751/70, ausgeführt, daß ein rechtzeitig zur Verhandlung Geladener die Präklusion nach § 42 AVG 1950 nicht dadurch abwenden kann, daß er statt zur Verhandlung zu erscheinen, vor der Verhandlung einen Schriftsatz bei der Behörde überreicht.

Wird nun ein Schriftsatz - wie in diesem Fall durch einen Gemeindevertreter - sogar erst während der Verhandlung übergeben, so muß dieser umso mehr als verspätet eingebracht, und somit eine allenfalls darin vorgebrachte Einwendung als unzulässig, zurückgewiesen werden.

Überdies ist festzuhalten, daß dieser Einspruch nicht einmal die Verletzung eines subjektiven Rechtes, welches für die Naturschutzbehörde relevant ist, behauptet, weshalb auch keine dem Gesetz entsprechende Einwendung vorliegt und der Einspruch auch aus diesem Grund zurückgewiesen hätte werden müssen.

Aufgrund der eingetretenen Präklusion war somit die Einwendung als unzulässig zurückzuweisen.

### Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit Ihre Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegraphisch oder fernschriftlich bei der Bezirkshauptmannschaft Mistelbach eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarke) beträgt für die Berufung  
S 120,--.

Ergeht an

1. die NÖ Umwelthanwaltschaft, Herrengasse 11, 1014 Wien
2. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung II/3, 1014 Wien
3. das Amt der NÖ Landesregierung, Gruppe Baudirektion,  
1014 Wien, zu BD-N-10/358-87,
4. die Forstabteilung im Hause
5. die Marktgemeinde Ulrichskirchen-Schleinbach,  
z.Hdn.Herrn Bürgermeister 2122 Ulrichskirchen
6. die Österreichische Post- und Telegrafendirektion,  
Dr. Karl Lueger Platz 5, 1011 Wien
7. die EVN Aktiengesellschaft, Johann Steinböck Straße 1,  
2344 Maria Enzersdorf am Gebirge-Südstadt (2-fach)
8. den Rußbach Oberlauf-Wasserverband, z.Hdn.Herrn Obmann  
Franz Strobl, Hauptstraße 38, 2124 Niederkreuzstetten
9. die NÖ Straßenbauabteilung 3, Haasgasse 6,  
2120 Wolkersdorf im Weinviertel
10. die Straßenmeisterei 2120 Wolkersdorf im Weinviertel
11. Herrn Franz Kick, Bahnstraße 1, 2123 Schleinbach
12. Frau Hermine Kick, Bahnstraße 1, 2123 Schleinbach
13. Herrn Ing. Peter Bottoli, Ulrichskirchnerstraße 12,  
2123 Schleinbach
14. Frau Margarethe Bottoli, Ulrichskirchnerstraße 12,  
2123 Schleinbach
15. Herrn Franz Schuster, Mühlratzstraße 17, 2123 Schleinbach
16. Herrn Walter Pawlasek, 2123 Unterolberndorf 2
17. Frau Elisabeth Romsdorfer, Heiligenstädter Straße 107-109/5,  
1190 Wien
18. Herrn Heinrich Stiedl, 2123 Kronberg 94
19. Herrn Alois Gärtner, 2122 Riedenthal 33
20. Frau Hermine Gärtner, 2122 Riedenthal 33
21. Herrn Walter Judmaier, Bahnstraße 43, 2123 Schleinbach
22. Frau Johanna Judmaier, Gahnstraße 43, 2123 Schleinbach
23. Frau Leopoldine Siebinger, 2122 Riedenthal 17
24. Frau Johanna Trenner, Feldweg 9, 2123 Schleinbach
25. Herrn Helmut Wizlsperger, Kaiser Josefstraße 12,  
2120 Wolkersdorf im Weinviertel
26. Herrn Heinz Charamsa, Mühlratzstraße 31, 2123 Schleinbach
27. Herrn Ing. Otto Krenek, Feldweg 57, 2123 Schleinbach
28. Frau Rosa Krenek, Feldweg 57, 2123 Schleinbach
29. Herrn Dipl.Ing. Josef Wanderer, Seeblickweg 54, 9871 Seeboden
30. Frau Maria Bulgarini D Elci, 2122 Ulrichskirchen 1
31. Herrn Dr. Jörg Böhler, Pasettistraße 65, 1200 Wien
32. Herrn Johann Haiduck, 2122 Münichsthal 102
33. Herrn Siegfried Ingerl, Traunstraße 10, 2120 Wolkersdorf im  
Weinviertel
34. Frau Ilse Ingerl, Traunstraße 10, 2120 Wolkersdorf im  
Weinviertel
35. Herrn Franz Romsdorfer, 2123 Kronberg 9
36. Frau Maria Romsdorfer, 2123 Kronberg 9

37. Herrn Johann Anger, 2122 Riedenthal 29
38. Frau Helene Anger, 2122 Riedenthal 29
39. Herrn Eduard Kraft, 2123 Hautzendorf 176
40. Herrn Ing. Rudolf Klaus, Sonnleithengasse 17/I/1,  
2123 Schleinbach
41. Herrn Rudolf Schrenk, 2123 Hautzendorf 175
42. Herrn Josef Gindl, Hauptstraße 1, 2123 Schleinbach
43. Frau Theresia Gindl, Hauptstraße 1, 2123 Schleinbach

Der Bezirkshauptmann

Dr. F o i t i k

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung  
W a s h ü t t l



**Bezirkshauptmannschaft Mistelbach**

Dieser Bescheid ist rechtskräftig.

Mistelbach, **- 6. Sep. 1989**

Für den Bezirkshauptmann:

